

B e k a n n t m a c h u n g

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B10 Ortsumfahrung Enzweihingen

- Neufestsetzung der Äußerungsfrist aufgrund der Neufassung des § 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) vom 01. Juni 2017 -

Aufgrund der Einführung des § 9 Absätze 1c, d und e UVPG durch die Novellierung des UVPG vom 01. Juni 2017, gültig seit 02. Juni 2017, wird in dem oben genannten Planfeststellungsverfahren B10 Ortsumfahrung Enzweihingen die **Äußerungsfrist** (bisher als „Einkwendungsfrist“ bezeichnet) neu festgesetzt. Die neu festgesetzte Äußerungsfrist endet am **15. September 2017** (und nicht, wie in den jeweiligen Bekanntmachung vom 01.06.2017 bzw. 02. Juni 2017 mitgeteilt, am 01. August 2017).

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich somit bis zum

Freitag, den 15. September 2017

schriftlich oder zur Niederschrift, beim Bürgermeisteramt Markgröningen, Marktplatz 1, 71706 Markgröningen oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 800709, 70507 Stuttgart äußern. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Bekanntmachung der Neufestsetzung der Äußerungsfrist kann auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter www.rp-stuttgart.de eingesehen werden.

gez. Beck



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART